

Merkblatt
für Auszeichnungen im Feuerwehrwesen im Land Brandenburg
in der Fassung vom 20.02.2004
(Änderungen vom 26.05.04)

1. Auszeichnung mit

- dem Deutschen Feuerwehr- Ehrenkreuz
- der Deutschen Feuerwehr- Ehrenmedaille
- der Medaille für Internationale Zusammenarbeit

Grundsätzlich gilt:

die "Richtlinie für die Beantragung und Verleihung für das Deutsche Feuerwehr- Ehrenkreuz und die Deutsche Feuerwehr- Ehrenmedaille" des Deutschen Feuerwehrverbandes vom 12.02.1992,
(veröffentlicht im Feuerwehr- Jahrbuch des DFV 1992/93 S. 190).

Danach kann beantragt werden:

- das Deutsche Feuerwehr- Ehrenkreuz in Gold (als Steckkreuz) und
- das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber

Beide Ehrenkreuze werden nicht verliehen für langjährige Zugehörigkeit in der Feuerwehr, sondern für

- hervorragende Leistungen im Feuerwehrwesen
- besonders mutiges Verhalten im Einsatz und die
- Rettung von Menschen unter Einsatz des Lebens.

Das Deutsche Feuerwehr-Ehrenkreuz in Gold wird nur an Träger des Deutschen Feuerwehr-Ehrenkreuzes in Silber verliehen!

Zwischen der Verleihung der Ehrenkreuze in Silber und in Gold an die gleiche Person, sollte ein Zeitraum von mindestens drei Jahren eingehalten werden.

- Mit der Deutschen Feuerwehr-Ehrenmedaille können verdiente Personen, die nicht aktiv der Feuerwehr angehören, ausgezeichnet werden.
- Die Medaille für Internationale Zusammenarbeit wird in den Stufen:
 - Einfach
 - Silber
 - Gold

verliehen.

Sie ist ausschließlich für die Auszeichnung ausländischer Personen vorgesehen, die sich Verdienste in der internationalen Zusammenarbeit mit deutschen Feuerwehren und ihren Verbänden erworben haben.

Die Reihenfolge der Stufen ist bei der Auszeichnung zu beachten.

Sämtliche Auszeichnungen werden grundsätzlich auf schriftlichen Antrag (Vordruck) durch den Präsidenten des DFV sowie in dessen Auftrag verliehen.

Die Anträge sind zu begründen.

Antragsvordrucke sind in der Geschäftsstelle des LFV erhältlich, bzw. werden den KfV/SfV in entsprechender Anzahl zugesandt.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliedsverbände, die Mitgliedsverbände und das Präsidium des LFV.

Die Anträge sind grundsätzlich über den SfV/KfV an das Präsidium des LFV und von diesem an den Präsidenten des DFV zu senden.

Sie müssen mindestens 4 Wochen vor der Verleihung beim Präsidenten des DFV sein.

Also mindestens 10 Wochen vor der Verleihung einreichen.

Es ist zu beachten, daß

- zur Auszeichnung mit dem Deutschen Feuerwehr- Ehrenkreuz in Silber jährlich pro 1000 Angehörige des Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbandes

1 Stück

- zur Auszeichnung mit dem Deutschen Feuerwehr- Ehrenkreuz in Gold jährlich pro 3000 Angehörige des Stadt- bzw. Kreisfeuerwehrverbandes

1 Stück

zur Verfügung steht.

Die Kosten für die Auszeichnung mit dem Deutschen Feuerwehr- Ehrenkreuz trägt der Landesfeuerwehrverband entsprechend dem festgelegten Limit.

Die Kosten für die Deutsche Feuerwehr- Ehrenmedaille und die Medaille für Internationale Zusammenarbeit (ohne Limit) trägt der Antragsteller. (31,45 EUR pro Stück)

2. Auszeichnung mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz des LFV

Es gilt hier:

die "Richtlinie für die Stiftung und Verleihung eines Feuerwehr- Ehrenkreuzes im Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V." vom 03.04.2004.

Entsprechend dieser muß die Auszeichnung mit dem Feuerwehr- Ehrenkreuz des LFV gleichfalls beantragt werden.

Anträge werden am Jahresbeginn entsprechend der Mitgliederstärke an die KfV/SfV durch den LFV versandt.

Jährlich kann pro 1500 Mitglieder, für die im Vorjahr Beitrag entrichtet wurde, ein Ehrenkreuz beantragt werden. Anträge sind mindestens 6 Wochen vor dem gewünschten Auszeichnungstermin der Landesgeschäftsstelle zu übergeben.

Antragsberechtigt sind die Mitglieder der Mitgliedsverbände (Wehrführung), die Mitgliedsverbände (vorschlagende Stelle) und das Präsidium des LFV.

Anträge sind generell über die KfV/SfV an die Geschäftsstelle des LFV zu schicken.

Bürgermeister, Amtsdirektoren oder Mitarbeiter Amts- oder Kreisverwaltungen sind **nicht** antrags- bzw. vorschlagsberechtigt und haben auch keine Anträge zu befürworten.

Zur Begründung des Antrages sind ausschließlich Verdienste des Auszuzeichnenden bei der Entwicklung und Festigung der Verbandsarbeit anzugeben, langjährige Zugehörigkeit und nur, hohe Einsatzbereitschaft sind keine Auszeichnungsgründe.

Die Auszeichnung mit dem Feuerwehr- Ehrenkreuz des LFV Brandenburg wird in der Regel durch den Präsidenten des LFV oder einen seiner Stellvertreter im Rahmen von Präsidiumssitzungen des LFV, Präsidialratssitzungen, Delegiertenversammlungen, Landesfeuerwehrtagen, Landesfeuerwehrwettkämpfen u.ä. vorgenommen. Die Verleihung kann dem Vorsitzenden des KFV/SFV übertragen werden.

Die Kosten für das Feuerwehr- Ehrenkreuz des LFV, die Verleihungsurkunde sowie die Ehrenmappe trägt der Landesfeuerwehrverband (entsprechend dem festgelegten Limit).

3. Auszeichnung mit der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr

Grundsätzlich gilt hier:

die 1 Richtlinie für die Beantragung und Verleihung der Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr, vom 01. September 1989, erlassen durch den Präsidenten des Deutschen Feuerwehrverbandes.

Die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr wird verliehen in

Gold und Silber

Sie wird verliehen:

- als Würdigung des Dienstleisters und der geleisteten Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr:
den Jugendfeuerwehrwarten
- als Lob für besonders mutiges Verhalten unter erheblicher Lebensgefahr:
den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- als Dank für die Förderung und Unterstützung:
in- und ausländischen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Vertretern von Jugendverbänden und verdienten Feuerwehrkameraden.

Anträge auf Verleihung der Ehrennadel werden formlos von den Jugendfeuerwehrwarten an den Kreisjugendfeuerwehrwart gerichtet. Dieser leitet die Anträge auf dem vorgeschriebenen Antragsvordruck an den Landesjugendfeuerwehrwart.

Durch den Landesjugendfeuerwehrwart werden die Anträge an den Bundesjugendleiter weitergegeben.

Die Begründung im Antrag muß Verdienst und Würdigung im Aufbau und in der Förderung der Deutschen Jugendfeuerwehr erkennen lassen; blasse langjährige Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehrarbeit berechtigen den Antrag nicht.

Zur Auszeichnung mit der Ehrennadel in Gold kommen jährlich maximal
auf 3000 Mitglieder 1 Stück und

mit der Ehrennadel in Silber

auf 800 Mitglieder 1 Stück.

Die Ehrennadel in Gold kann nur an Träger der Ehrennadel in Silber verliehen werden, wobei ein Zeitraum von mindestens 5 Jahren zwischen beiden Auszeichnungen eingehalten werden sollte.

Die Kosten für die Ehrennadel der Deutschen Jugendfeuerwehr, soweit sie im vorgegebenen Limit bleiben, trägt die Landesjugendfeuerwehr.

4. Auszeichnung mit dem Ehrenzeichen der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg

Grundlage für diese Auszeichnung ist der Beschluß des LJV- Ausschusses 23.01.1999.

5. Landesauszeichnungen

Es gilt die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung

- des Gesetzes über die Stiftung eines Feuerwehr-Ehrenzeichens sowie
- des Gesetzes über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr vom 08.04.1994, geändert am 28.06.1999.

Danach sind Feuerwehr-Ehrenzeichen:

- das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Silber
- das Feuerwehr-Ehrenzeichen in Gold
- das Feuerwehr-Ehrenzeichen der Sonderstufe in Gold

Die Medaille für Treue Dienste in den FF wird verliehen

- in Kupfer nach 10 Jahren
- in Bronze nach 20 Jahren
- in Silber nach 30 Jahren
- in Gold nach 40 Jahren
- sowie in der Sonderstufe Gold nach 50 Jahren

treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung.

Vorschlagsberechtigt für die Feuerwehr-Ehrenzeichen sind ausschließlich die Träger des Brandschutzes und die Landkreise nach Abstimmung mit den Kreisbrandmeistern. Auszeichnungen mit dem Feuerwehr-Ehrenkreuz in Silber und in der Sonderstufe Gold sind in jedem Fall mit den KFV/SFV abzustimmen.

Der LFV ist nicht antragsberechtigt, hat auch keine Anträge dazu und nimmt auch keine Anträge entgegen.

Die Medaillen für Treue Dienste sind durch die Träger des Brandschutzes, mit Ausnahme der kreisfreien Städte, auf Vorschlagslisten an den Landkreis einzureichen.

6. Förderschild „Partner der Feuerwehr“

Entsprechend der auf der 17. Verbandsausschußtagung des DFV im Jahr 1999 beschlossenen 1 Offensive zur Verbesserung der Beschäftigungsbedingungen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren im Einsatzdienst, wird durch den LFV BB in Abstimmung mit dem MI als sichtbares Zeichen partnerschaftlicher Zusammenarbeit von Handwerk, Handel, Gewerbe, Verwaltung und Industrie mit der Feuerwehr ein Förderschild 1 Partner der Feuerwehr, verliehen.

Mit dem 1 Förderschild, sollen grundsätzlich Arbeitgeber ausgezeichnet werden, die in ihrem Betrieb ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beschäftigen und diesen keine Schwierigkeiten bei der Ausübung der dienstlichen Pflichten bei der Feuerwehr bereiten.

Ausnahmen von diesem Grundsatz sind möglich, wenn eine stichhaltige Begründung durch den Antragsteller vorliegt und diese durch Beschluss des Präsidiums des LFV BB bestätigt wird.

Beantragung:

Die vorgesehene Auszeichnung soll gemeinschaftlich

- von der örtlichen Wehrleitung und dem öffentlichen Träger der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Kreisbrandmeister
- über den zuständigen KFV/SFV
- beim LFV beantragt werden.

Als Antragsformular wird das überarbeitete Formular des LFV BB verwendet (Download unter Dokumente möglich).

Die Antragstellung muß mindestens 12 Wochen vor Auszeichnungstermin erfolgen.

Der Antrag muß unbedingt den genauen Ort, die Zeit sowie den Anlaß der Auszeichnung enthalten.

Unter dem Antragspunkt 1 Anmerkungen,, hat eine umfassende Begründung (evtl. auch auf einem Anlageblatt) zu erfolgen.

Wie eingangs bemerkt, muß aus der Begründung eine klare Unterstützung der Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr hervorgehen (können Feuerwehrmitglieder problemlos an Ausbildung, Schulung an der LSTE, Einsätzen während der Dienstzeit usw. teilnehmen).

Etwaige Sponsorentätigkeit oder andere rein wirtschaftliche Hilfe des Betriebes dürfen **kein** Kriterium für eine Auszeichnung mit dem 1 Förderschild,, sein.

Der Antrag muß ausführliche Angaben zu den im Betrieb beschäftigten Feuerwehrangehörigen enthalten (auch hier möglicherweise Anlageblatt benutzen).

Ergänzende Angaben zur Art des auszuzeichnenden Betriebes wie z. B. die Gesamtzahl der Beschäftigten e. t. c. sind erwünscht.

Die Auszeichnung wird grundsätzlich durch einen Vertreter des LFV sowie des MI vorgenommen.

Borkheide im Februar 2004

geändert im Mai 2004